



Kanton  
Obwalden

Zi-RR-Reg

Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements SJD

Kenntnisnahme durch den  
Regierungsrat am \_\_\_\_\_

CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

**Per E-Mail an:**

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern

PER @-MAIL AM 28. NOV. 2017

[sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2966  
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 29. November 2017

## **Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *liebe Simonetta*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen die grundsätzliche Stossrichtung und die Zielsetzung der vorliegenden Inkassohilfeverordnung. Eine zielgerichtete Inkassohilfe gehört im Sozialbereich zur Existenzsicherung und kann für die betroffenen Personen von grosser Bedeutung sein. Wir begrüssen, dass die Inkassohilfeverordnung in verschiedenen Bereichen Klarheit und Sicherheit schafft und insbesondere in Art. 13 und 14 die Meldung betreffend der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen geregelt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir jedoch folgende Bemerkungen bzw. Anträge:

### **Art. 2 Abs. 3**

#### Antrag

Dieser Absatz bezüglich Aufsicht ist zu streichen.

#### Begründung

Diese Vorgabe ist ein Eingriff in die Organisationshoheit der Kantone.

#### **Art. 2 Abs. 4**

##### Antrag

Für die angemessene Ausbildung der Mitarbeitenden der Fachstelle sollen nicht die Kantone, sondern der Bund zuständig sein.

##### Begründung

Mit der Bundeszuständigkeit wird erreicht, dass der Bund flächendeckend eine analoge Ausbildung anbietet und die geforderte Professionalisierung unterstützt. Eine Übertragung dieser Aufgabe an die Kantone wird abgelehnt. Es könnte eine ähnliche Regelung vorgesehen werden wie beispielsweise bei der Finanzhilfe zur Förderung der Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Opferhilfe Betrauten gem. Art. 31 Opferhilfegesetz, die sich seit Jahren bewährt hat.

#### **Art. 4 Bst. b**

##### Antrag

Sämtliche Unterhaltsverträge müssen von der zuständigen Behörde genehmigt worden sein.

##### Begründung

Bei minderjährigen Kindern muss jeder Unterhaltsvertrag genehmigt sein, bevor die Inkassohilfe umgesetzt werden kann. Dies hat sich bis anhin bestens bewährt. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die bisherige Praxis geändert werden soll.

#### **Art. 5 Abs. 1, 2 und 3**

##### Antrag

Die Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle am Wohnsitz der berechtigten Person zuständig ist.

##### Begründung

Es muss unmissverständlich geregelt sein, welche Fachstelle zuständig ist. Eine Alternativregelung, welche die Fachstelle am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort vorsieht, führt in einzelnen Fällen mit grösster Sicherheit zu Kompetenzkonflikten zwischen den Kantonen bzw. Gemeinden.

#### **Art. 19**

##### Antrag

Die Pflicht zur Übernahme von Dolmetscherkosten ist zu präzisieren.

##### Begründung

Nur in Fällen, in denen ein Dolmetscher für die Inkassohilfe notwendig ist und die Übersetzung nicht durch eine aus dem privaten Umfeld des Betroffenen stammende Person möglich ist, sollen solche Auslagen von der Fachstelle übernommen werden.

#### **Art. 25**

##### Antrag

Es wird beantragt, die Inkraftsetzung auf drei Jahre nach Verabschiedung der Verordnung zu planen.

##### Begründung

Die Kantone benötigen genügend Zeit für die Umsetzung und insbesondere die Anpassung des kantonalen Rechts unter Einbezug der Einwohnergemeinden. Eine Gesetzesanpassung innert weniger als drei Jahre ist nicht realistisch.

#### **Offene Fragen**

Die Vorlage lässt offen, wo geregelt wird, in welchen Fällen kein Anspruch auf Bevorschussung besteht (z.B. Kind ist wirtschaftlich selbständig, der Unterhalt des Kindes ist anderweitig gesichert, die Eltern wohnen zusammen usw.) und ebenfalls nicht geregelt ist der Umfang der Bevorschussung (z.B. höchstens die einfache Waisenrente der eidg. AHV). Es ist möglich, dass diese Bereiche von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad  
Regierungsrat

Kopie per Mail an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Einwohnergemeinden
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Sozialamt

Kopie an:

- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.2966)